

**Antrag auf Befreiung vom Unterricht  
zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung gem. §13b SchUG**

An den Klassenvorstand der Schule \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_

Name des Schülers/der Schülerin \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

**Als Erziehungsberechtigte(r) ersuche ich obgenannte(n) Schüler (Schülerin) im Rahmen der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (§13b SchUG) das Kennen lernen des/der**

Berufes  
(Lehrberufes)/Berufe \_\_\_\_\_

in der Zeit (von-bis) \_\_\_\_\_ (max. 5 Tage)

bei Veranstaltungen von AMS, WKÖ, AK, Universitäten und Fachhochschulen, weiterführenden Schulen etc. oder im Betrieb (Unzutreffendes bitte streichen und genaue Angaben zur Veranstaltung machen)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

zu ermöglichen.

**Unterschrift des (der) Erziehungsberechtigten** \_\_\_\_\_

**Genehmigt:**

**Unterschrift des Klassenvorstandes** \_\_\_\_\_

In der Zeit der individuellen Berufs(bildungs)orientierung durch den (die) Schüler(in) wird im oben genannten Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt.

**Unterschrift Betrieb (Firmenstempel)** \_\_\_\_\_

**Erklärung der Aufsichtsperson:**

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers (der Schülerin) in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die auf Seite 2 angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich den Schüler (die Schülerin) auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

**Unterschrift der Aufsichtsperson** \_\_\_\_\_

- Sofern die Durchführung der individuellen Berufsorientierung **in einem Betrieb** erfolgt, wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
- Eine Eingliederung des Schülers/der Schülerin in den Arbeitsprozess ist unzulässig, das heißt: Beschäftigung: ja, Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein.
- Der Schüler/die Schülerin unterliegt keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin.
- Der Schüler/die Schülerin hat keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft des Schülers/der Schülerin ist Rücksicht zu nehmen.
- Der Schüler/die Schülerin ist nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert. Er/Sie muss nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch den Schüler/die Schülerin verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen. SchülerInnen können im Rahmen der individuellen Berufs(bildungs)orientierung im Rahmen der Privatautonomie eine Haftpflichtversicherung abschließen.